

## **Richtlinie**

### **zur Zulassung von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerben an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**Vom 07.10.2013**

Auf der Grundlage des § 48 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Einschreibungsordnung in der aktuellen Fassung (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2013/016) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule folgende Richtlinien erlassen:

## Präambel

Es ist das erklärte Ziel der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, akademische Spitzenforschung voranzutreiben und in einer sich globalisierenden Welt die eigene Exzellenz in Forschung und Lehre auszubauen. Zu diesem Zweck benötigt die RWTH Aachen Menschen, die bereit sind, ihre Vielfältigkeit als Chance und Potenzial für sich, die Hochschule und das Gemeinwohl zu nutzen.

Um sicherzustellen, dass dieses Ziel erreicht wird, soll diese Richtlinie die Grundlage für eine faire, transparente und nachvollziehbare Auswahl unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bilden und die gerechte Gleichbehandlung aller gewährleisten.

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber sind diejenigen Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Studienbewerberinnen und -bewerber, die sowohl eine nicht-deutsche als auch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gelten als deutsche Studienbewerberinnen bzw. -bewerber.
- (2) Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber unterschieden:
  - a) Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber die Hochschulzugangsberechtigung durch die Ablegung eines nach deutschem Recht qualifizierenden Schul- bzw. Hochschulabschlusses erworben haben.
  - b) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU oder EWR: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Staatsbürgerschaft eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen und nicht unter Buchstabe a) fallen.
  - c) Personen aus Drittländern: Darunter fallen alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates besitzen und nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule oder Hochschule erworben haben und die sich für ein Studium mit Abschluss an der RWTH Aachen bewerben. Personen, auf die die oben genannten Kriterien zutreffen und die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch eine erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung erworben haben, gelten ebenfalls als Personen aus Drittländern.
  - d) Austauschstudierende: Darunter fallen unabhängig von den in § 1 Abs. (2), Punkte a.)-c.) getroffenen Unterscheidungen alle Personen, die von einer ausländischen Hochschule an die RWTH Aachen kommen, um einen befristeten Aufenthalt zu absolvieren, der nicht dem Ziel dient, einen Abschluss der RWTH Aachen zu erwerben. Diese Gruppe umfasst sowohl Personen, die im Zuge eines Austauschprogrammes an die RWTH Aachen kommen (so genannte »Incomings«) als auch Personen, die einen selbst organisierten Aufenthalt absolvieren möchten (so genannte »free mover«).

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Entscheidungen über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern trifft die Rektorin bzw. der Rektor vertreten durch die zuständige Verwaltungseinheit der Zentralen Hochschulverwaltung.
- (2) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern ist das Studierendensekretariat.
- (3) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von EU-Angehörigen ist
  - a) bei Bewerbungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen das Studierendensekretariat,
  - b) bei Bewerbungen zu zulassungsfreien Studiengängen sowie zum Promotionsstudium das International Office.
- (4) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von Austauschstudierenden aller Nationalitäten, die für ein zeitlich befristetes Studium an die RWTH Aachen kommen, ist das International Office der RWTH Aachen.
- (5) Zuständig für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Drittländern das International Office.
- (6) Bei EU-Angehörigen, die einen zulassungsfreien zusammen mit einem zulassungsbeschränkten Lehramtsbachelor auswählen, kann die Bearbeitung nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Studierendensekretariat und dem International Office durch eine der genannten erfolgen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber werden in einem solchen Fall darüber informiert, welche Abteilung ihre bzw. seine Bewerbung bearbeitet.

## **§ 3 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können zum grundständigen Studium an der RWTH Aachen zugelassen werden, wenn sie
  - a) einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 Hochschulgesetz erbringen,
  - b) den Nachweis der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse erbringen und
  - c) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung an einem Testverfahren teilnehmen, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird.
- (2) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können an der RWTH Aachen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie
  - a) den Nachweis eines einschlägigen ersten Hochschulabschlusses im Sinne des § 49 Abs. 7 HG erbringen, und
  - b) den Nachweis der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse erbringen, und
  - c) den Nachweis der sonstigen besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges erbringen.

- (3) Die Zulassung erfolgt gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (4) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits ein Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen der RWTH Aachen erfüllen. Die Zulassung an einer anderen deutschen Hochschule ist nicht auf die RWTH Aachen übertragbar.
- (5) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des einschlägigen ersten Studienabschlusses internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber richtet sich nach der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise NRW – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Zulassungsanträge werden im Hinblick auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nur geprüft, wenn zu allen Punkten des Zulassungsantrages vollständige Angaben gemacht wurden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die Formulare der RWTH Aachen zu verwenden. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Formulare kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.
- (7) Die Ermittlung eines Sachverhalts kann gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgebrochen werden, wenn die Zulassungsentscheidung so spät erfolgen würde, dass eine Einschreibung bis zum Vorlesungsbeginn nicht mehr erfolgen kann.

#### **§ 4**

#### **Sprachliche Qualifikation**

- (1) Für einen Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die nicht über einen erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums verfügen, für den ein Sprachnachweis Zulassungsvoraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
  - a) TestDaF (mind. Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
  - c) Feststellungsprüfung im Fach Deutsch
  - d) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
  - e) Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS); Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
  - f) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.

Als deutschsprachige Einrichtungen werden neben den nach deutschem Recht konstituierten Schulen und Hochschulen die deutschsprachigen Bildungseinrichtungen der folgenden Länder und Regionen anerkannt: Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Luxemburg, Süd-Limburg, deutschsprachige Gemeinschaft Ostbelgien und Südtirol.

- (2) Für einen Studiengang in überwiegend englischer Sprache ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und -bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben haben. Als ausschließlich englischsprachig werden die Bildungseinrichtungen in den folgenden Ländern anerkannt: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neusee-

land, Vereinigte Staaten von Amerika. Es werden folgende Nachweise anerkannt sofern in der Prüfungsordnung eines Studiengangs nicht ein anderer Wert vorgesehen ist:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder
  - b) TOEFL "Paper-based" Test (PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten oder
  - c) IELTS-Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0
  - d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE und CPE)
- (3) Für Studiengänge, in denen sowohl die deutsche als auch die englische Sprache notwendig sind, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können, ist die ausreichende Beherrschung beider Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis sind die in Abs. (1) und (2) erläuterten Sprachnachweise zu erbringen.
- (4) Für Studiengänge, die neben Deutsch und Englisch noch Kenntnisse in weiteren Sprachen erfordern, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **§ 5**

### **Bescheide der Hochschule**

- (1) Zulassungen werden schriftlich mitgeteilt. Sie werden unter der Auflage erteilt, dass die im Antrag gemachten Angaben bei der Einschreibung durch Originaldokumente sowie deren Übersetzungen, angefertigt durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer, belegt werden. Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung für einen zulassungsfreien Studiengang die erforderlichen Zeugnisse noch nicht nachweisen kann, kann unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bei der Einschreibung zu erbringen. Zulassungsbescheide können weitere Auflagen enthalten. Im Fall von fachlichen Auflagen kann seitens des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt werden, dass die erteilten Auflagen während des Studiums erfüllt werden dürfen.
- (2) Zulassungsbescheide gelten nur für den bezeichneten Studiengang und das bezeichnete Semester. Sie sind nicht übertragbar.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt ist oder die Einschreibung nicht für das bezeichnete Semester erfolgt. Er kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit in Kopie vorgelegter Urkunden nicht festgestellt werden kann. Sofern ein Antrag nicht drei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschieden wurde, gilt er als abgelehnt.
- (4) Die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

## **Zweiter Abschnitt: Zulassung zu grundständigen Studiengängen**

## **§ 6**

### **Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH

Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nur zulässig, wenn diese durch das International Office vorab bewilligt wurden. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:
- a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
  - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
  - c) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
  - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
  - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer unten angeführte Unterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester an der RWTH Aachen vollständig eingegangen sein; diese Fristen sind Ausschlussfristen:
- a) ein handschriftlich unterschriebener, vollständiger Ausdruck des online ausgefüllten Antragsformulars
  - b) Kopien der erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen, Zeugnis über bestandene Feststellungsprüfung in Verbindung mit Schulzeugnis/Hochschulzeugnis etc.)
  - c) Kopien von Nachweisen über ein bereits begonnenes oder abgeschlossenes Hochschulstudium (erlangte Hochschulzeugnisse einschließlich der im einzelnen studierten Fächer und erreichten Bewertungen in Noten oder Punkten)
  - d) Nachweise zur absolvierten Vorbildung oder praktischen Tätigkeit, sofern diese für den angestrebten Studiengang erforderlich sind
  - e) Nachweise hinreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4
  - f) ein Lebenslauf
  - g) Nachweis über die Teilnahme an einem Testverfahren (Self-Assessment)
  - h) weitere durch die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Dokumente.
- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls eine Echtheitsbestätigung.

- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch, Englisch, Französisch oder Niederländisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Kosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung sind durch die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu tragen.

## **§ 7**

### **Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

- (1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerber aus Drittländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, so dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Drittländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.
- (4) In der Rangfolge werden nur solche Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens „gut“ (bis einschl. 2,5) erreicht haben.

## **§ 8**

### **Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen**

- (1) Folgende Friste gelten für die Antragstellung zur Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen:
- a) Für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU und EWR gelten für die Bewerbung und Einschreibung die Fristen wie für deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber. EU-Angehörige können sich bei Vorlage der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der vorgegebenen Fristen direkt zum Fachstudium einschreiben. Der Nachweis über das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung kann entweder durch die RWTH Aachen oder eine offizielle Vorprüfstelle einer Landesregierung erstellt werden.

- b) Für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Drittländern gemäß § 1 Abs. 2c gilt, dass Anträge auf Zulassung zu grundständigen zulassungsfreien Studiengängen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein müssen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
  - c) Bewerberinnen und Bewerber, die an einem vorgeschalteten, propädeutischen Deutschsprachkurs der RWTH Aachen teilnehmen und während der Teilnahme an dem Kurs als Studierende der RWTH Aachen eingeschrieben sein möchten, müssen sich bis zum 15. Januar des selben Jahres für das Wintersemester bzw. 15. Juli des Vorjahres für das Sommersemester bewerben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Deutschkurs oder an der damit einhergehenden Einschreibung.
- (2) Die Veränderung der Fristen erfolgt in Abstimmung mit dem Rektorat auf Vorschlag des International Office. Kopien von Sprachtests und Zeugnissen über Prüfungen, die erst nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Beginn des Studiums abgelegt werden können, können bis zur Einschreibung nachgereicht werden. In diesem Fall wird eine bedingte Zulassung ausgesprochen.

## **§ 9**

### **Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerber aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsfreien grundständigen Studiengängen**

In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang wird internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium in der Regel erteilt, wenn sie eine Hochschulzugangsberechtigung mit der Durchschnittsnote von umgerechnet in das deutsche Bewertungssystem mindestens "gut" (bis einschl. 2,5), erreicht haben. Weist ein Zeugnis eine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, so wird diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis keine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

## **§ 10**

### **Zugang zum grundständigen Studium für Studienbewerberinnen und -bewerber gemäß § 49 Abs. 9 HG**

- (1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber können zum grundständigen Studium gemäß § 49 Abs. 9 HG zugelassen werden, wenn sie
- a) sich fristgerecht und unter Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beworben haben,
  - b) den Nachweis erbringen können, dass sie erfolgreich eine Bildungseinrichtung im Ausland besucht haben und dort zum Studium berechtigt sind, und
  - c) an einem Zugangsprüfungsverfahren der RWTH Aachen teilgenommen haben und durch die Zugangsprüfung ihre fachliche Eignung und die notwendigen methodischen Fähigkeiten für das Studium nachgewiesen haben.
- (2) Für eine Bewerbung sind zunächst die folgenden Unterlagen einzureichen:
- a) das Zulassungsantragsformular der RWTH Aachen, das auf den Webseiten der Universität zur Verfügung gestellt wird
  - b) Kopien der Zeugnisse über die bisherige Schulbildung und ggfs. von einer zertifizierten Übersetzerin oder einem zertifizierten Übersetzer angefertigte Übersetzungen ins

Deutsche oder Englische, wenn diese Zeugnisse in einer anderen Sprache ausgestellt wurden. Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der Schulbildung im Heimatland, spätestens jedoch bis zum 15. Juli des Jahres für das die Bewerbung eingereicht wurde, die Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland erhalten kann.

- (3) Für die Bewerbung zum Wintersemester müssen die oben aufgeführten Unterlagen vollständig bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres eingereicht werden. Eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich.
- (4) Nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch das International Office und den für den von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss werden diejenigen Personen zu einer Zugangsprüfung eingeladen, deren Unterlagen erwarten lassen, dass sie aufgrund ihres Bildungsstands und Leistungsvermögens in der Lage sind, nach Abschluss ihrer Schulbildung im Heimatland ein Studium in Deutschland aufnehmen zu können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Prüfung.
- (5) Die Durchführung und Bewertung der Zugangsprüfung richtet sich nach den §§ 8 und 9 der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der aktuellen Fassung.

Abweichend von § 8 Absatz 2 der Zugangsordnung gliedert sich der das allgemeine Wissen betreffende schriftliche Teil der Prüfung in maximal drei jeweils einstündige Klausuren.

- (6) Abweichend von § 9 Absatz 3 der Zugangsordnung wird über eine nicht bestandene Prüfung durch das International Office im Auftrag des zuständigen Prüfungsausschusses ein Bescheid erteilt.
- (7) Für Personen, die über den Zugang gemäß § 49 Abs. 9 HG zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen werden, wird eine Unterquote in Höhe von 10 von Hundert gemäß § 28 Abs. 3 der Vergabeverordnung eingerichtet.
- (8) Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Weitere regelt die Gebührenordnung der RWTH Aachen.
- (9) Die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung entbindet von der Erbringung eines Sprachtests nach § 4 dieser Richtlinie.
- (10) Die RWTH Aachen gewährt die Zulassung zum Studium gemäß § 49 Abs. 9 HG nur Personen, die erfolgreich am Prüfungsverfahren der RWTH Aachen teilgenommen haben. Das Ergebnis der Zugangsprüfung anderer Hochschulen oder Dritter ist nicht auf die RWTH Aachen übertragbar. Die Möglichkeit des Hochschulwechsels nach § 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (BAHZVO) bleibt davon unberührt.

## Dritter Abschnitt: Zulassung zu Masterstudiengängen

### § 11

#### Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nur zulässig, wenn diese durch das International Office vorab bewilligt wurden. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:
  - a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
  - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
  - c) Angaben zur erreichten Hochschulzugangsberechtigung (Reifezeugnis, Schulabgangszeugnis, Hochschulaufnahmeprüfungen etc.)
  - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
  - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer die unten angeführten Unterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester an der RWTH Aachen vollständig eingegangen sein; diese Fristen sind Ausschlussfristen:
  - a) ein handschriftlich unterschriebener, vollständiger Ausdruck des online ausgefüllten Antragsformulars
  - b) Kopien der erreichten akademischen Vorbildung (in der Regel Fächer-Notenliste des Bachelorstudiums oder einer vergleichbaren akademischen Qualifikation)
  - c) Nachweise zu absolvierter Vorbildung oder praktischer Tätigkeit, sofern diese für den angestrebten Studiengang erforderlich sind
  - d) Nachweise hinreichender Sprachkenntnisse
  - e) ein Lebenslauf
  - f) Prüfungszeugnisse, Anträge oder Dokumente, die zur Ermittlung der fachlichen Eignung von den jeweiligen Prüfungsausschüssen des gewählten Studiengangs angefordert werden (z.B. Portfolio, Motivationsschreiben, Studienverlaufsplan, Graduate Record Examination, Graduate Aptitude Test in Engineering, TestAS etc.)
  - g) Nachweis der Teilnahme an einem Prüfungsverfahren, insofern dies für die Bestimmung der fachlichen Eignung oder die Überprüfung der Plausibilität der Studienunterlagen erforderlich ist (z.B. Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle Peking für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der Mongolei, China und Vietnam).

- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland (oder die eines anderen EU-Landes) oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung.
- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch, Englisch, Französisch oder Niederländisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimmen. Die Unkosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung ist durch die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu tragen.

## **§ 12**

### **Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerber aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen**

- (1) Die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, wie er sich aus dem Zeugnis des einschlägigen ersten Hochschulabschlusses ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.
- (2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF NRW) erlassenen Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, so dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Drittländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.
- (4) Nach der Feststellung der Note sind die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber in den jeweiligen Fakultäten gemäß der jeweiligen Masterprüfungsordnungen zu prüfen. Nur Bewerbungen, die die fachlichen Anforderungen erfüllen, werden in das Ranglistenverfahren aufgenommen.
- (5) Wenn aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen eine fachliche Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gegeben erscheint, kann die RWTH Aachen die Bewerberin oder den Bewerber zu einer besonderen Prüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG einladen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten in dieser Prüfung die Gelegenheit ihre fachliche Eignung

nung nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer gesonderten Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Durchschnittsnote.

- (6) Das International Office erstellt nach Abschluss der Prüfung in den Fakultäten die endgültige Rangliste gem. der Absätze 2 und 3. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 13**

#### **Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zu zulassungsfreien Masterstudiengängen**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium von internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die gemäß §2 in die Zuständigkeit des International Office fallen, sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nur zulässig, wenn diese durch das International Office vorab bewilligt wurden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind die in § 11 Abs. 2 aufgelisteten Angaben zu machen. Grundsätzlich gilt die Einschreibeordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer die in § 11 Abs. 3 aufgelisteten sowie etwaige weitere nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Dokumente bis zu folgenden Fristen eingereicht werden:
  - a) Für EU-Angehörige gelten dieselben Fristen wie für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
  - b) Personen aus Drittländern müssen sich bis zum 1. März für das Wintersemester und bis zum 1. September für das Sommersemester des Folgejahres bewerben.

Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Kopien von Sprachtests und Zeugnissen über Prüfungen, die erst nach Ablauf der Ausschlussfrist, aber vor Beginn des Studiums abgelegt werden können, können bis zur Einschreibung nachgereicht werden, insofern die Prüfungsordnung eines Studiengangs diese Dokumente nicht als Bewerbungsvoraussetzung vorsieht. Im Fall einer späteren Nachreichung von Unterlagen wird eine bedingte Zulassung ausgesprochen.
- (4) Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 14**

#### **Auswahl Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU/EWR-Ländern und aus Drittländern für die Zulassung zu zulassungsfreien Masterstudiengängen**

- (1) In Abhängigkeit vom gewählten Studiengang wird internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern bei Erfüllung der übrigen Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium in der Regel erteilt, wenn sie nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsausschusses die fachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Masterstudiengang erfüllen.
- (2) Weist ein Zeugnis eine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, so wird diese berücksichtigt. Weist das Zeugnis keine Gesamtnote/Durchschnittsnote aus, erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen

Bestimmungen. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

- (3) Nach der Feststellung der Note sind die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber in den jeweiligen Fakultäten gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung, die für den gewählten Studiengang gilt, zu prüfen.
- (4) Wenn aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen eine fachliche Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gegeben erscheint, kann die RWTH Aachen die Bewerberin oder den Bewerber zu einer besonderen Prüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG einladen. Die Bewerberinnen bzw. die Bewerber erhalten in dieser Prüfung die Gelegenheit ihre fachliche Eignung nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer gesonderten Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Durchschnittsnote.
- (5) Der Prüfungsausschuss des gewählten Studiengangs prüft die Bewerbung auf die fachliche Eignung der sich bewerbenden Person. Wenn Grundlagenfächer im vorhergehenden Studium fehlen, die gemäß Prüfungsordnung für das Studium des Masterstudiengangs erforderlich sind, kann eine bedingte Zulassung ausgesprochen werden. Die sich bewerbenden Personen sind verpflichtet, die in den Auflagen genannten Kurse bzw. Prüfungen bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgreich zu absolvieren.
- (6) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die fachliche Eignung fehlt oder nicht ausreichend ist, ist die Bewerbung ablehnend zu bescheiden.

#### **Vierter Abschnitt: Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin**

##### **§ 15 Bewerbung, Auswahl und Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin**

Die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, erfolgt gleichförmig zu den Verfahren, die für die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge festgelegt wurden.

#### **Fünfter Abschnitt: Fachwechsel, Zulassung zu höheren Semestern und Zulassung zu einem zeitlich befristeten Studium mit Abschluss außerhalb der RWTH Aachen**

##### **§ 16 Fachwechsel und Zweitstudienbewerberinnen und –bewerber**

- (1) Bereits an der RWTH Aachen eingeschriebene Studierende können Anträge auf Zulassung zu einem anderen Studiengang (Abschlusswechsel, Fachwechsel bzw. Hinzunahme eines zweiten Studienganges), sofern für diesen keine Zulassungsbeschränkungen bestehen, jeweils bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester stellen. Auch hierfür ist die elektronische Form der Antragstellung vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung in ihrem bisherigen Studiengang nicht weiterstudieren

können. Diese Personen können einen Fachwechsel bis zum Beginn des Wechselfesters beantragen.

- (2) Für den Fachwechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten auch für bereits an der RWTH Aachen eingeschriebene internationale Studierende die Fristen und Formen für die Bewerbung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang.

### **§ 17**

#### **Zulassung zu höheren Fachsemestern**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen Hochschule Leistungen erbracht haben, und sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben möchten, können sich für ein höheres Semester bewerben (so genanntes »HNC-Verfahren«). Die Formen und Fristen dieses Verfahrens richten sich nach den Vorgaben des § 25 der Vergabeverordnung. Das Studierendensekretariat übernimmt in diesem Verfahren die Vergabe der Studienplätze.

### **§ 18**

#### **Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland**

- (1) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland im Rahmen einer Vereinbarung kann, befristet für ein Semester mit der Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung um je ein weiteres Semester, zugelassen werden, wer die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen nachweist. Der Bewerbung müssen neben der Betreuungszusage und einem Learning Agreement die in § 6 Abs. 3 aufgelisteten Dokumente beigefügt werden. Die Zulassung erfolgt gemäß der in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Kriterien.
- (2) Für ein zeitlich befristetes Studium mit Abschluss im Ausland können Personen zugelassen werden, die außerhalb einer internationalen Vereinbarung oder eines Programms für ein Semester an der RWTH Aachen studieren möchten (so genannte »Free mover«). Die Zulassung erfolgt, wenn die formalen Voraussetzungen für den Studiengang erfüllt sind und wenn eine Betreuungsbestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH Aachen vorliegt. Die Einschreibung kann, wenn durch die Betreuerin bzw. den Betreuer befürwortet, um maximal ein Semester verlängert werden. Für die Bewerbung sind die in § 18 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen einzureichen.

### **Sechster Abschnitt: Zulassung zum Promotionsstudium**

### **§ 19**

#### **Formen und Fristen der Antragstellung für die Zulassung zum Promotionsstudium**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium von internationalen Studienbewerberinnen und -bewerbern (mit Ausnahme von Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern) sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der RWTH Aachen zu stellen. Andere Formen der Antragstellung sind nur zulässig, wenn diese durch das International Office vorab bewilligt wurden. Die Studienbewerberin bzw. der -bewerber hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

- (2) In dem elektronisch zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen (grundsätzlich gilt die Einschreibeordnung der RWTH Aachen in der jeweils geltenden Fassung):
- a) Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angabe der Muttersprache
  - b) eine vollständige Darstellung des Lebenslaufes einschließlich aller Schul- und Ausbildungszeiten, Berufstätigkeiten oder Praktika
  - c) Angaben zur akademischen Bildung (Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Fächer-Noten-Listen etc.)
  - d) Angaben zu einem bereits begonnenen oder abgeschlossenen Hochschulstudium, erlangten Hochschulzeugnissen sowie an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestandenen Prüfungen
  - e) genaue Angaben zu vorhandenen Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache unter Benennung der erlangten Zeugnisse/Sprachnachweise.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung müssen unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Registriernummer unten angeführte Unterlagen beim International Office eingereicht werden:
- a) ein handschriftlich unterschriebener, vollständiger Ausdruck des online ausgefüllten Antragsformulars
  - b) Kopien der erreichten Hochschulabschlüsse (Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Fächer-Noten-Listen, etc.)
  - c) Kopien von Nachweisen über ein bereits begonnenes oder abgeschlossenes Promotionsstudium
  - d) Nachweise zur absolvierten Vorbildung oder praktischen Tätigkeit, sofern diese für die angestrebte Promotion erforderlich sind
  - e) Nachweise hinreichender Deutsch- oder Englischkenntnisse, die mit einem entsprechenden Sprachzeugnis nachgewiesen werden
  - f) ein Lebenslauf
  - g) die Betreuungsbestätigung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der RWTH
  - h) eine Erklärung über die Anerkennung der jeweils relevanten Promotionsordnung
  - i) eine eidesstattliche Erklärung über bisher unternommene Promotionsversuche
- (4) Im Ausland ausgestellte Urkunden über den Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG (Hochschulzugangsberechtigung) und über Leistungen oder Prüfungen in einem Studium an ausländischen Hochschulen können bei der Antragstellung in einfacher Kopie eingereicht werden. Besteht nach dem Kenntnisstand der Universität für ein Land eine besondere Fälschungsproblematik oder erscheint dies aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen geboten, bedürfen die Urkunden der amtlichen Beglaubigung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland (oder die eines anderen EU-Landes) oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in Deutschland sowie gegebenenfalls einer Echtheitsbestätigung.
- (5) Sind Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht in Deutsch, Englisch, Französisch oder Niederländisch ausgestellt, ist eine Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einer Person beglaubigt ist, die als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder als Übersetzerin oder Übersetzer vereidigt ist. Im Zweifel darf die RWTH Aachen eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer ihrer Wahl bestimm-

men. Die Unkosten für eine Beglaubigung oder Übersetzung tragen in jedem Fall die Bewerberinnen bzw. Bewerber.

- (6) Für die Einreichung eines Antrags auf Einschreibung zum Zweck einer Promotion bestehen keine Fristen.

## **§ 20**

### **Auswahl internationalen Studienbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Das Einreichen eines Antrags auf Einschreibung zum Zweck eines Promotionsstudiums gilt gleichzeitig als Stellung des Antrags auf Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen beim zuständigen Promotionsausschuss der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gewählten Fakultät. Bei Einreichen des Antrags wird durch das International Office der Antrag auf Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet abschließend darüber, ob die Möglichkeit zur Promotion gewährt oder unter vom Ausschuss zu benennenden Auflagen gewährt oder verweigert wird. Grundlage der Entscheidung des Promotionsausschusses sind die in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen. In dem Fall, dass ein Promotionsausschuss länger als drei Wochen für eine Entscheidung benötigt, kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für ein Semester eingeschrieben werden. Verweigert der Promotionsausschuss die Zuerkennung der Promotionsvoraussetzungen wird die entsprechende Bewerberin bzw. der entsprechende Bewerber mit Ablauf des Semester exmatrikuliert, es sei denn es liegt eine gültige Zulassung für einen anderen Studiengang vor.
- (3) Eine Einschreibung zum Promotionsstudium erfolgt für maximal 12 Semester. Internationale Studierende, die über 12 Semester hinaus weiterhin für das Promotionsstudium eingeschrieben sein möchten, müssen nach Ablauf des 12. Semesters eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Verlängerung des Studiums um ein weiteres Semester befürwortet wird. Eine solche Bescheinigung ist für jedes weitere Semester vorzulegen.

## **Siebter Abschnitt: Inkrafttreten**

### **§ 21**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie zur Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber an der RWTH Aachen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für einen Bachelorstudiengang vom 05.10.2010 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 2010/066) und die Richtlinie zur Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und -bewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für einen Masterstudiengang in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Richtlinien vom 13.07.2012 veröffentlicht als Gesamtfassung (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Nr. 2012/085) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 13.09.2013.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.10.2013

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg